



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. XIV. Christoph Ziegels Beschwerde über erlittene Ungerechtigkeiten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
Febr.

samt und sonders interessirten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, alle ihr zu off-  
hohermeldtem Dohm-Stift Strassburg habendes Jus, Recht und Gerechtsame bester  
Form reserviren und vorbehalten, wie außm hieobigen erst und prorogirten Hagenau-  
schen Vertrag, §. So viel denn zum andern ic. und auch sonst an sich Rechts und Her-  
kommens, bezeugen uns hierauf im Nahmen und auß gnädigem Befehl sein, Herrn Frie-  
derich Casimir, Pfalz-Gräfens ic. unsers gnädigen Fürsten und Herrn, dessen allen vor  
euch Notario und zu diesem Actu sonderlich erfordereten beyden Zeugen, und requir-  
ren danebenst euch Notarium euers tragenden Notariat-Amtes alles und besten Fleisses,  
daß ihr dieses alles, wie es hiernechst angebracht, erzehlet und aufgesetzt, den anwesenden  
Zeugen verständlich ableset, wohl ad notam und zu Gemerck nehmet, und darüber ein  
oder mehr Instrumenta um die Gebühr auf ferneres Begehren verfertigt, dasselbige  
aber, deren Exemplarien, Copeyen oder Abschriften Ihro Fürstlichen Gnaden, uns oder  
wer es von denen derowegen erfodern möchte, mittheilelet und zusellet. Geben zu  
Strassburg den 4 Julii Anno Sechzehnhundert Zwanzig und Sieben.

1647.  
Febr.

Als nun ich der Notarius solchen Requisition-Partition- und Erklärung-Zettul,  
welcher obehendenannte gewesene Brüderhöffische respective Raht, Secretarius,  
Schafner und Diener selbst eigener Hand und Schreiben, den anwesenden Zeugen ver-  
ständlich vorgelesen, und von mehr ehrenbesagtem Herrn Dr. Ernst Heusen meines tra-  
genden Notariat-Amtes nochmahlen mündlich erinnert worden; so habe ich auß schuldiger  
Amts-Pflicht in solchem Begehren gewilliget, diesen Actum alsbald notiret, und darauf  
auf Ansuchen dis offene Instrumente daraus extendiret, verfertigt und aufgerichtet.  
Seind diese Dinge alle beschehen und zugangen, im Jahr, Indiction, Kayserlicher Maje-  
stät Regierung, Monath, Tag, Stund, Orten und Enden, wie oben eigendlich vermeldet  
worden, in persönllicher Gegenwartigkeit der ehrengedachten und bescheidenen Hans  
Diederich, Schneiders und Nicolaus Starcken, Leinewathwebers, beyder Bürgere zu  
Strassburg, als hierzu insonderheit beruffener und erbetener Zeugen. Dieweil dann  
ich Johann Conrad Fuchß von Strassburg, desselben Bisthums und Bürger daselbst  
aus Römisch-Kayserl. Majestät Macht und Gewaltnahme ein offener geschwornener No-  
tarius, beneben erstermeldten Zeugen hievorbeschriebenem Actui selbstem begewohnet,  
alles was dabey fürgangen, gesehen und gehöret; als habe ich solches in Gemerck genom-  
men, notiret und davon dis gegenwärtig offen Instrument gefertigt, mit selbst eigenen  
Händen, Nahmen, Zunahmen und gewöhnlichen Notariat-Signet unterschrieben und  
bezeichnet, darzu von Amtes wegen insonderheit requiriret, beruffen und erbeten.

Copia hæc concordat cum Originali

Johann Conrad Fuchß, Sacra Imperiali autoritate  
Notarius Publicus juratus, ac Civis Argentinen-  
sis attestatur, & in fidem veram manu propria  
subser.

§. XIV.

Christoph  
Ziegels Be-  
schwerung  
über erlittene  
Ungerechtig-  
keiten.

Weil durch den Barbarischen langwie-  
rigen Krieg, alles Gute, mithin auch die  
Gerechtigkeit und deren unpartheyische  
Mittheilung, nicht wenig geschwächet wor-  
den, so ist es kein Wunder, wann sich auch  
Privat-Verfohnen, so in diesem Stück zu  
kurtz gekommen, bey dem Friedens-Con-

gress angegeben und um Hülffe und Ret-  
tung angeuchet haben, wie nachgesetztes  
Memoriale sub N. I. eines auß großem  
Vermögen in die bittere Armuth verfesten  
Böhmischen Exulanten, Christoph Zie-  
gels, zu erkennen giebt.

Funffter Theil.

§ 2

N. I.

1647.  
Febr.

N. I.

1647.  
Febr.Dicit. Osnabrück am  
20. Februar. 1647.

Christoff Ziegels vor sich und wegen seiner Ziegelschen und Gronenbergischen Mit-Erben Memorial an die Evangelische Friedens-Gesandten, um Intercessionales an Chur-Sachsen auch verschiedene Städte wegen seiner Debitoren auch Creditoren.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche fürtreffliche Herren Gesandte, Hoch- und Wohlgebohrne u. Gnädiger Graf und Herr, auch gnädige, hochgeneigte, großgünstige, hochgeehrte Herren. Ew. Hochgräflichen Gnaden auch Bestrengen und Herrlichkeiten mag ich in Unterthänigkeit nicht verhalten, welchergestalt nicht allein unter und nächst andern hohen und niedern Ständen und Unterthanen des Königreichs Böhmen, auch wir Ziegelsche und Gronenbergische Erben von Praag, nebst unsern nun in Gott ruhenden, damahls über 70. jährigen alten schwachen Eltern, auch mit viel kleinen unerzogenen Kindern und ledigen Händen aus gemeldtem unsern Patria vor nunmehr 20. Jahren vertrieben, das Unfrige mit dem Rücken ansehen, auch geschehen lassen müssen, daß zum Theil etlicher unserer abgefallenen Freunde, theils aber auch die Böhmishe Cammer, nebst dem Herrn Statthalter und andern, so billig iustitiam hätten administriren sollen, sich obbemeldter unserer von Gott und Rechts wegen zusehender und angefallener, an Häusern, Weingarten auch andern liegenden Gründen und ausstehenden Geldern, sowohl 28. jährigen Interesse über 126000 Rthlr. sich erstreckender Erbschaften angemasset, und dieselbe unter sich vertheilet, sondern auch noch über dieses ich armer elender und äusserst verderbter Mann, durch grosse Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, sowohl meiner Creditorn und Debitorn, als auch der Obern und Niedern Gerichte, hin und wieder active und passive etiam per denegatam vel protractam Iustitiam, sonderlich aber unter Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, und zwar sowohl bey der Stadt Regensburg, Nürnberg, Hamburg, Prage, Stetin in Pommern, vollends um das Meine und nebst Verlierung meines Credits über 30000. Rthlr. an Capital, Interesse und aufgewandten Unkosten in Schaden gebracht worden: wie solches Ew. Hochgräfliche Gnaden auch Bestrengen und Herrlichkeiten aus beygelegten Summarischen Bericht gnädig zu ersehen haben.

So viel nun unser langwieriges Exilium anlanget, leben wir zu dem gütigen barmherzigen Gott der zuversichtlichen getrösteten Hoffnung, und bitten denselben noch immer Tag und Nacht von Grund des Herzens inniglich, Er wolle noch ferner Ew. Hochgräflichen Gnaden auch Bestrengen und Herrlichkeiten friedfertige Consilia und Handlung segnen und benedeyen, auch der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, sowohl anderer Christlichen Könige und Potentaten Herzen dahin lencken und Gnade verleihen, damit wir arme Exulanten samt und sonders zu unserm theuer erworbenen Exercitio Religionis auch respective Land und Leuten, Haab und Gütern, plenarie und förderlichst restituiert werden; und also auch wir Ziegelsche und Gronenbergische Erben der süßen Früchte des hochverlangten theuerwerthen Friedens ersprieslich genießen mögen.

Was aber meine selbst eigene hin und wieder habende activ- und passiv-Schulden, auch deswegen von mir oder wieder mich angestellte, bis dahero aber durch meiner Gegentheile Arglistigkeit, und der Richter und Commissariorum Partheyigkeit, mir zu meiner Beschwerung und äusserstem Verderb gefühete und ausgeschlagene mehrentheils über 8. jährige Actiones und Proceß anlanget: nachdeme es leider mit mir dahin gerathen, daß ich dadurch ganz um alle das Meinige und sogar herunter gebracht worden, daß ich weder mich und die Meinigen weiter ehrlich zu ernehren und hinzubringen,

1647.  
Febr.

gen, noch auch dasjenige, worzu ich von Gott und Rechtswegen befüget, oder worinnen ich zur Angebühr beschweret oder überleitet worden, und bishero propter denegatam justiciam vel retardatos processus aut Commissiones, in so viel Jahren zurücker lassen müssen, mit Rath zu verfolgen und auszuführen einige Mittel mehr übrig habe: So gelanget an Ew. Hochgräfliche Gnaden, Gestrengen und Herrlichkeiten mein unterthänigstes hoch flehentliches Bitten, Sie geruhen sich meiner grossen Noth und kläglichen Elendes in Gnaden und mittheidentlichst anzunehmen und zu erbarmen, und demnach sowol bey höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen; desgleichen den Städten Regensburg, Nürnberg, Hamburg und Prager. mit dero hochansehnlichen vielgültigen Intercession und Fürschriff dahin zu statten kommen, damit sie mir nicht alleine wieder meine böshafte Debitores schleunig verheiffen, hingegen und immittels wieder meine unbarmherzige (zum theil aber ganz ungerechte und vorlangst bezahlte) Creditores Schutz leisten, und also allenthalben gebührende unpartheyische Justiz administrieren, sondern mir auch auf mein gebührendes Ansuchen an ein und andern Ort redliche verständige Advocatos ex officio zuordnen, nicht weniger der Spornal- und Gerichts-Kosten halber mit mir so lange bis zu Austrag der Sacheit und entweder gültlicher Vergleichung, der Hülffe und Execution Gedult tragen möchten. Ew. Hochgräfliche Gnaden auch Wohl-Edel Gestrengen erstatten hiedurch ein sonderbahres höchst-rühmlich Werck der heylsahamen Gerechtigkeit und Christlichen Barmherzigkeit. Dieselbe. Datum Osabrück 8. Febr. 1647.

1647.  
Febr.

Ew. Hochgräf. Gnaden auch Wohl-Edel  
Gestrengen und Herrlichkeiten

Unterthäniger gehorsamer

Christoff Ziegel respective vor sich und  
wegen seiner Ziegelschen und Groneder-  
gischen Mit-Erben.

§. XV.

Beschwerung  
wegen des zu  
Campen ver-  
botenen Ev-  
angelisch-Lu-  
therischen  
Religions-  
Exercitii.

Die in der Stadt Campen der Provinz Ober-Offel, wohnende Evangelisch-Lutherische Bürger, als dieselbe vernahmen, daß die Reformirten in den Religions-Frieden nahmentlich eingeschlossen werden solten, sahen dieses vor eine Gelegenheit an, ihr Religions-Exercitium in der Stadt Campen fest zu setzen, thaten daher bey den Evangelischen Gesandten auf dem Congress deshalb Vorstellung, wie ob N. I. erhellet, desgleichen auch von der Lutherischen Gemeinde zu Deventer geschähe, Inhalts N. II. Wor- auf das Vorschreiben von den Evangelischen Gesandten, nach N. III. erfolgte. Die Lutherische Gemeinde zu Campen, berufte auch vor sich einen Prediger, zu Übung ihres Gottes-Dienstes, welcher im Monat Decembri 1646. das Lutherische Religions-Exercitium allda ausübte, ohne daß der dortige, der Reformirten Religion beygethane Magistrat solches verbotnen hätte, da vielmehr dieser, auf das, von dem

Schwedischen Gesandten Graf Drensterna dieser wegen ergangene Intercession-Schreiben anfänglich ganz stille schwieg. Es wurde aber wenige Zeit hernach, den Lutherischen daselbst solche ihre, connivente Magistratu, bereits angefangene Religions-Ubung wiederholter maffen verboten, und endlich mit roellen Nachdruck widerleget: welches in den Anlagen sub N. IV. & V. bey den Evangelischen Friedens-Gesandten vorgestellt wurde. Diefen kam solches Bezeigen der Reformirten gegen die Lutheraner, um so fremdblicher vor, je enyfriger bishero die Reformirten zu behaupten gesucht hatten, daß sie die Lutheraner vor keine frembde Glaubens-Genossen hielten, daher dem Magistrat zu Campen, die üblen Folgerungen, welche aus dergleichen hartem Verfahren den Reformirten selbst zum Prajudiz, entstehen ddrfften, in dem Schreiben sub N. VI. zu erkennen gegeben wurden.

Es 3

N. I.